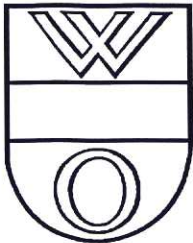


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 8/ 2015 vom 06.08.2015	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 13.09.2015
2.	Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen am 13.09.2015
3.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des/der Landrats/Landrätin im Kreis Coesfeld und die Bürgermeisterwahl in der Stadt Olfen am 13.09.2015
4.	Wahlbekanntmachung zur Wahl des/der Landrats/Landrätin im Kreis Coesfeld und die Bürgermeisterwahl in der Stadt Olfen am 13.09.2015

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

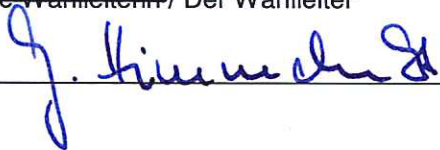
Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Bürgermeisterwahl am 13. September 2015

Für die **Bürgermeisterwahl** am **13. September 2015** in der/im **Stadt Olfen** hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am **03.08.2015** folgende Wahlvorschläge zugelassen:

-
- 1. Sendermann, Wilhelm**
Theodor-Heuss-Weg 16
59399 Olfen
geboren 1966 in Werne
Beigeordneter
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
-

Olfen, den 05.08.2015

Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter



**Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr
Wahlrecht bei den Kommunalwahlen am 13.09.2015**

Am 13. September 2015 finden die Wahlen zum Bürgermeister der Stadt Olfen und zur/zum Landrätin/Landrat des Kreises Coesfeld statt.

An den Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl - Stichtag 09.08.2015 - für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

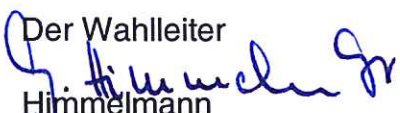
Ausländische Unionsbürger/innen, die wegen der Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, dem Tag der Geburt und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Olfen, Wahlamt, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Zimmer 28, zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 28.08.2015 bei der Stadt Olfen eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke werden im Wahlamt der Stadt Olfen bereitgehalten.

Der Wahlleiter

Himmelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats/Landrätin im Kreis Coesfeld und die Bürgermeisterwahl in der Stadt Olfen am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der

Stadt Olfen

wird in der Zeit vom 24. August 2015 bis 28.08.2015

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Stadt Olfen, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 102, Kirchstraße 5, 59399 Olfen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens

am 28. August 2015 bis

12.00

Uhr, beim Bürgermeister

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Stadt Olfen, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 102, Kirchstraße 5, 59399 Olfen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28.08.2015 versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2015, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- den roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

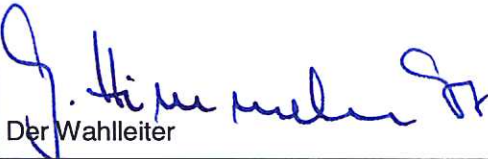
Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle abgegeben werden.

<p>Ort, Datum</p> <p>Olfen, 05.08.2015</p>	<p>Die Gemeindebehörde</p>  <p>Der Wahlleiter</p>
---	---

Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2015**
finden in Nordrhein-Westfalen die
Kommunalwahlen
statt.

1. Die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Coesfeld und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Olfen finden gemeinsam statt und dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in

8

 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **23. August 2015** zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

Uhrzeit
13.00-13.30

im

Anschrift
501 = Sozialraum Rathaus Olfen, III. OG, Kirchstraße 5, 59399 Olfen

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **amtlicher Personalausweis** – Unionsbürger: der gültige Identitätsausweis oder Reisepass – sind zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler hat je eine Stimme für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und die Wahl der Landrätin/des Landrates.

Der Wähler gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab, dass er auf dem jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**

hellblau

 mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Landratswahl**

weiß

 mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Ort, Datum

Olfen, 06.08.2015

Die Gemeindebehörde

Der Wahlleiter